

werden in vom Imperialismus ausgehenden friedensgefährdenden und konter-revolutionären Aktivitäten gesehen.⁹

In den anderen Rechtszweigen gibt es nur vereinzelte Aussagen zu den Ursachen von Rechtsverletzungen. Demzufolge äußern sich die entsprechenden Lehrbücher auch nur spärlich oder gar nicht zu diesem Problem. Geschieht es, dann meist nur global, indem hingewiesen wird auf unzureichende Qualifikation und unterschiedliche Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen,¹⁰ ¹¹ kleinbürgerliche und egoistische Denkweisen von Genossenschaftsmitgliedern, politisch-ideologische Unklarheiten,¹¹ Mängel und Lücken in der bestehenden Ordnung zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Disziplin und Sicherheit oder auf notwendige Ergänzungen, Präzisierungen und Erneuerungen von Rechtsvorschriften oder Weisungen, die die Verantwortung der einzelnen Leiter oder Mitarbeiter festlegen.¹² Für den prozessualen Bereich wird darauf verwiesen, daß es für das Zustandekommen fehlerhafter Entscheidungen zahlreiche tieferliegende Gründe gibt, die vorwiegend in der ungenügenden Beachtung der Erfordernisse des strafprozessualen Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses und der ihnen dienenden Rechtsgarantien durch die Gerichte zu suchen sind.¹³

Vergleicht man alle Aussagen in den Lehrbüchern (ausgenommen des Strafrechts), so wird sehr oft das mangelnde, das von Überresten der Vergangenheit beherrschte Bewußtsein einschließlich der Unkenntnis der Rechtssubjekte als eine wesentliche Ursache für Rechtsverletzungen angegeben. Diese Tatsache kann nicht befriedigen.

Die Überreste der Vergangenheit im Bewußtsein der Menschen dürfen nicht losgelöst von den gesellschaftlichen Bedingungen im Sozialismus betrachtet und erklärt werden. Das würde einmal dazu führen, den Kampf gegen Rechtsverletzungen einseitig auf den Träger der Überreste, den Rechtsverletzer zu konzentrieren. Andererseits würde dadurch die Dialektik der Persönlichkeitsentwicklung außer Betracht bleiben. Der Marxismus-Leninismus geht davon aus, daß die Persönlichkeitsbildung durch zwei Grundprozesse bestimmt wird : einmal sind das die gesellschaftlichen Existenzbedingungen, zum anderen die persönlichen Bedingungen, z. B. die biologischen Anlagen, die Erfahrungen, Gewohnheiten. Die zwischen diesen beiden hauptsächlich Bedingungsfeldern für die Persönlichkeitsbildung bestehenden Wechselbeziehungen zwingen zu der Fragestellung, welche gesellschaftlichen Bedingungen im Sozialismus es noch ermöglichen, daß individualistisches Bewußtsein erhalten bleibt und sich in einzelnen Fällen in Rechtsverletzungen äußert.

Der Sozialismus kann die Widersprüche der alten Gesellschaft nur schrittweise überwinden; denn, so erklärte Karl Marx: „Womit wir es hier zu tun haben, ist eine kommunistische Gesellschaft, nicht wie sie sich auf ihrer eignen Grundlage *entwickelt* hat, sondern umgekehrt, wie sie eben aus der kapitalistischen Gesellschaft *hervorgeht*, also in jeder Beziehung, ökonomisch, sittlich, geistig, noch be-

9 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Berlin 1978, S. 49 ff.

10 Vgl. Das Arbeitsrecht der DDR. Lehrmaterial für das Fernstudium, 2. Bd., Berlin 1973, S. 163 f.

11 Vgl. LPG-Recht. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 134 f.

12 Vgl. Staatsrecht. Lehrbuch, Berlin 1977, S. 491.

13 Vgl. Strafverfahrensrecht. Lehrbuch, Berlin 1977, S. 426.